



Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten entspricht nicht immer den Erfordernissen; die erforderliche Sachkunde fehlte nicht selten.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert. Mit dem 1. Juli 2001 hat in Deutschland eine neue Ära in der Gesetzgebung hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln begonnen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt daher die ab 1. Juli 1998 in Kraft getretene Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes. Es bedeutet darüber hinaus die Angleichung des deutschen Rechtes an das in der restlichen EU gültigen Pflanzenschutzrechtes dar.

Eine der wesentlichen Änderungen ist der Ersatz der bisherigen Vertriebszulassung durch die jetzt geltende soq. Indikationszulassung.

Mit dieser Regelung wird genau festgelegt, in welchen Kulturen und gegen welchen Schaderreger ein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden darf.

Beispiel:

Sie haben ein Pflanzenschutzmittel das gegen „Echten Mehltau“ an Rosen ausgewiesen ist. Neben Befall an Rosen tritt der Mehltau auch an Rittersporn auf. Sie wissen aus eigener Erfahrung, dass Rittersporn das Präparat verträgt und es gut wirksam ist. Also behandeln Sie Ihren Rittersporn mit diesem Mittel.

Diese Handhabung ist unzulässig und kann, sollte eine solche Praxis auch bei essbaren Kulturen angewandt werden strafbar sein, wenn hierdurch z.B. körperliche Schäden verursacht werden.

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der festgesetzten Anwendungsgebiete (z. B. Blattläuse an Tomaten) und Anwendungsbestimmungen (Anwenderschutz, Umweltauflagen usw.) gilt seit dem 1. Juli 2001 als Ordnungswidrigkeit und ist von daher bis zu einer Höhe von 50.000,00 € Bußgeld beahftet..

Darüber hinaus wurde auf Grund der unbefriedigenden Situation im Haus- und Kleingarten (z. B. Fehlen des erforderlichen Sachkundenachweises) auch die Eignung (Eigenschaft der Wirkstoffe, die Dosierfähigkeit, die Anwendungsform und die Verpackungsgröße) für diesen Bereich näher bestimmt.

So dürfen nach dem Pflanzenschutzgesetz Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten nur noch angewendet werden, wenn sie ausdrücklich mit der Angabe „**Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig**“ gekennzeichnet sind. D. h. Mittel die im Erwerbsgartenbau oder in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen, dürfen im Haus- und Kleingarten nicht mehr eingesetzt werden.

Für alle Pflanzenschutzmittel, die folglich nicht mit der Kennzeichnung versehen sind gilt, dass sie ab dem 1. Juli 2001 nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

Unter Haus- und Kleingartenbereich werden dabei nicht nur die Freilandflächen des Gartens sowie Pflanzen auf Terrassen und Balkon verstanden, sondern auch Räume im Haus- und Kleingartenbereich, in denen Pflanzen vorhanden sind oder die von Schadorganismen besiedelt werden können.

Zusammenfassung:

1. Für den Gebrauch von Pflanzenschutzmittel gilt mit Wirkung vom 01.07.2001 (= Ablauf der Übergangsbestimmungen) das zum 01.07.1998 in Kraft getretene „neue“ Pflanzenschutzgesetz.
2. Statt der bisherigen Vertriebszulassung gilt ab 01.07.2001 die Indikationslösung, d. h. Pflanzenschutzmittel dürfen nur noch Schaderreger- und Kulturbezogen zugelassen werden.
3. Pflanzenschutzmittel dürfen im Haus- und Kleingartenbereich nur angewendet werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind.
4. Eine Zuwiderhandlung stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar.

Zu allen Gartenfragen gibt die Kreisfachberatung für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt Schweinfurt kostenlose Auskünfte (Tel. 09721/55 531, FAX 09721/55 78531, eMail rainer.gebhard@lrasw.de). Hier erhalten Sie auch Merkblätter zum Thema Garten, Umwelt, Natur und Dorfgestaltung.